

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.771.934

Wien, 4. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 8438/J vom 4. November 2021 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und
Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9., 14. und 15.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich
aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein
Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische
Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der
Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte
in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die
Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der
Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der
HETA Asset Resolution AG (im Folgenden HETA) und somit keine in die Zuständigkeit des
Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung,
insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von

Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht umfasst.

Zu 10.:

Die Summe der dem Bund von der Hypo bzw. HETA entrichteten Haftungsentgelte beträgt insgesamt 288 Mio. Euro. Davon entfallen 242,4 Mio. Euro auf Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) sowie 45,6 Mio. Euro auf Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG).

Zu 11.:

Aus der Abwicklung der HETA erzielte der Bund im 3. Quartal 2015 einen Erlös von 50 Mio. Euro für den Verkauf des Südosteuropanetzwerks der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG.

Zu 12. und 13.:

Die Finanzierung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) zum Rückkauf der Schuldtitel der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG erfolgte durch das Land Kärnten i.H.v. 1,2 Mrd. Euro und Mittel des Bundes i.H.v. 7,7 Mrd. Euro, davon 1,3 Mrd. Euro via die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG).

Zu 16. bis 20.:

Dank der deutlich höheren Abwicklungserlöse der HETA konnte der KAF sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund bzw. der ABBAG zurückführen. Die Vereinbarung zwischen Bund und KAF wurde damit gegenstandslos. Darüber hinaus hat sich die finanzielle Belastung des KAF durch die Kursgewinne, die im Zuge des Rückkaufs der vom KAF begebenen Anleihe erzielt werden konnten, entsprechend reduziert. Wem diese Kursgewinne letztlich zugutekommen, liegt nicht im Einflussbereich des Bundes.

Zu 21., 22. und 29.:

Diese Fragen betreffen hoheitliche Tätigkeiten der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG). Die FMA ist weisungsfrei und unabhängig. Über aufsichtsbehördliche Veranlassungen ist die FMA dem BMF daher, mit Ausnahme der Fälle nach

§ 16 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), weder auskunfts- noch berichtspflichtig.

Zu 23.:

Diese Frage betrifft den Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten.

Zu 24.:

Es besteht eine Garantie des Bundes für eine Nachranganleihe 2012 – 2022 der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG i.H.v. 1 Mrd. Euro plus zwei Zinszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 i.H.v. je 23,75 Mio. Euro.

Zu 25.:

Die Gesamtkosten des Bundes aus Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen abzüglich Privatisierungserlöse belaufen sich zum 31. Oktober 2021 auf insgesamt 4,7 Mrd. Euro.

Zu 26. und 27.:

Insgesamt betragen die Kosten für Beratungsleistungen, Verfahrenskosten einschließlich Gerichtsgebühren und Abgaben rund 51,65 Mio. Euro. Diese lassen sich wie folgt gruppieren:

- Die Kosten des Bundes für Gerichtsverfahren als Partei (Gerichtsgebühren) betragen 46 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um streitwertabhängige Gerichtsgebühren gemäß § 32 Gerichtsgebührengesetz (GGG) für die Klage im Verfahren 47 Cg-112-14v Republik Österreich gegen HETA Asset Resolution AG sowie Bayerische Landesbank (BLB) vor dem HG Wien (Irrtumsanfechtung Notverstaatlichung), die im Jahr 2018 bezahlt wurden. Die Gerichtsgebühren kamen wiederum vollständig dem Bund zugute.
- In einem Abgabenverfahren vor dem Finanzamt Mühldorf am Inn (Bayern) musste der Bund 2016 Grunderwerbsteuer in Höhe von 289 Tsd. Euro entrichten. Die Abgabenschuld konnte im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens substantiell reduziert werden.
- Die Kosten für Rechtsberatung, Vertretung sowie die Erstellung von rechtlichen Gutachten betragen 998 Tsd. Euro.

- Die Kosten für Beratungsleistungen durch wirtschaftliche Sachverständige einschließlich Gutachtenserstellung betragen 3.964 Tsd. Euro.

Eine detaillierte Kostenaufstellung für Beratungsleistungen, Rechtsvertretung sowie sonstige im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren und Steuerverfahren entrichtete Abgaben im Zusammenhang mit der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ist der Beilage zu entnehmen.

Zu 28.:

Es wurden in rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahren keine Erlöse erzielt bzw. Rückforderungen realisiert.

Keine Erlöse im Sinne dieser Frage sind jene Rückflüsse, die der Bund aufgrund des Ausgleichsmechanismus zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern im Zuge der Generalbereinigung zwischen der HETA und der BLB im Jahr 2015 erlangt hatte. Der Vergleich wurde außergerichtlich erzielt. Dabei verpflichtete sich Österreich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1,23 Mrd. Euro an Bayern zu leisten. Gleichzeitig verpflichtete sich Bayern an Österreich einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Gesamtbetrages all jener Zahlungen zu leisten, die die BLB aus der Abwicklung der HETA erhält, maximal jedoch 1,23 Mrd. Euro. Nachdem die BLB dank der Streitbeilegung mit der HETA noch im Jahr 2018 Abwicklungszahlungen in mindestens dieser Höhe erhalten hat, kam Bayern im Jänner 2019 vertragsgemäß seiner Verpflichtung gegenüber Österreich nach und zahlte den Ausgleichsbetrag von 1,23 Mrd. Euro vollständig zurück.

Zu 30.:

Mit der Beendigung des Abwicklungsverfahrens gemäß BaSAG endet die Zuständigkeit der FMA für die HETA und gehen die mit den Eigentumstiteln verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung, das Stimmrecht sowie das Auskunfts- und Antragsrecht wieder auf den Bund über. Ein Recht auf Liquidationserlös oder Gewinnausschüttung steht dem Eigentümer der HETA nicht mehr zu, da sämtliche diesbezügliche Aktionärsrechte durch Bescheid der FMA als Abwicklungsbehörde wirtschaftlich gegenstandslos geworden sind.

Nach einer Anteilsübertragung wird die HETA als Gesellschaft dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie der quartalsweisen Berichterstattung gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung unterliegen.

Zu 31., 32. und 34.:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten des KAF und fallen somit in dessen Zuständigkeitsbereich.

Zu 33.:

Der Bund hat kein Mitwirkungs- und Mitspracherecht an einem derartigen Recht. Der „Bedingte Zusätzliche Kaufpreis“ betrifft ausschließlich den KAF und seine Gläubiger.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

